

Kund vnd bekennen vor Vnß vnser Erben vnd nachkommende Hertzogen in Preußen, Nachdehm wir gnädigsterwogner waß maßen der Veste Vnser Preußischer Ober Raht vnd Cantzler Christoff Rappe, nun eine geraume Zeit hero, die große mühseligkeit Arbeit vnd vorsorge des Cantzler Ampts nützlich vnd rühmlich verwaltet, Dann auch bei vnterschiedlichen verendungen der Regierung alhie im Lande, wie sich dieselbigen zugetragen, vnd sich dieselben zuweilen zünlich gefährlich angelaßen, Jederzeit Vnsers Churf. Haüses Brandenbg. Reputation Recht Nutz Ehr vnd bestes sich vornehmlich laßen angelegen sein, vnd die sachen iedesmahl dahin dirigiren helffen, daß wir dennoch biß auff diese stunde bei Vnsern rechten, Landt vnd Leuten (:Gott verleihe weiter:) erhalten. Ueber das Wir auch von vielen Jahren hero seine insonders getreue liebe und affection gegen Vnß gespüret, Dehren Wir auch zu beforderung unserer sachen und nutzen, vielmahl gebraucht vnd genoßen, Auch ferners Vnß zu ihme alles getreuen Rahts dienst vnd bemühung in allen unsern angelegenen sachen, Bevorab zu gantzlicher abhelfung unseres Preußischen Successionwerckß vnd erhaltung guter affection vnd Intelligenz zwischen den Ständen vnd Vnß alhie im Lande gnädigst versehen wollen, Daß Wir daher gnädigst bewogen auff mittel vnd wegen zu gedenden, Wodurch solche seine Treue dienste vnd mühwaltung hinwiederumb compensiret, vergolten, vnd er bei bestendiger affection umb so viel mehr erhalten möge werden, Wann dann Wir Vnß erinnern der Summen geldeß, Welche Vnser in Gott ruhender Vetter Marggraff Georg Friederich auff das Stifft Piltten gethan, Welche Summa S. L. seligen aus Francken mit herein ins Landt gebracht vnd neben andern per Testamentum Vnsern in Gott ruhenden Herrn Vattern, alß haeredi Universali vermacht vnd übergeben. Daher Wir umb so viel weniger bedencken getragen, Ihne Vnsern Cantzler mit dieser Summen zu bedencken. Alß verehren schencken vnd geben Wir besagtem Vnsern Cantzler Christoff Rappen obgedachte Summa, Welche Wir vermöge der Königlichen Obligationen auff berürtes stifft Piltten haben, Dergestalt vnd also, daß Wir ferner von unterschriebenem dato an, innerhalb drey Jahren, Wir solche Summa der Dreyßig Tausent Thaler baar in einem stücke, an guten Goldt oder Silbersorten erlegen würden, Er solches Geldt von Vnß zu empfangen vnd hinwieder die Königl. Obligationes Vnterthänigst Vns allermäßen einzuhändigen schuldig vnd pflichtig sein soll. So fern aber Wir innerhalb benanter Zeit diese Summam nicht erlegen würden, hat er alßdan ohne weitere nachwartung damit alß dem seinigen vnd daran niemand weiter in ichtwas interessiret, zu seinem nutz vnd Vortheil ohne iemands verhinderung zu gebahren, ufs beste er kan oder weiß. Vnd weiln Wir über obige begnadigung ihme Vnsern Cantzler noch Zehen Tausent F. poln. seiner dienste halber die er nicht allein bereitß geleistet, Sondern noch weiter bei diesen Vnsern preußischen